

Benutzungsordnung für die Bohrrainhalle Eisingen

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eisingen in seinen Sitzungen am 21.03.2007 und am 14.11.2012 folgende Änderung der Satzung (Benutzungsordnung und Gebührenordnung) beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Bohrrainhalle Eisingen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Eisingen (§ 10 GemO) die pfleglich und schonend zu behandeln ist.
Es gilt wie in allen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Eisingen ein **absolutes Rauchverbot**.
- (2) Sie wird auf Antrag an **örtliche** Vereine, Organisationen oder Dritte (Gewerbebetriebe, Privatpersonen o.ä.) und an **auswärtige** Vereine, Organisationen und Gewerbebetriebe, **nachstehend Veranstalter** genannt, zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher, politischer, religiöser, privater und gewerblicher Art (Vereinsfeiern, Bälle, Konzerte, Theateraufführungen, Jubiläen, Tagungen, Ausstellungen, Familienfeiern u.ä.) vermietet.
- (3) Eine Nutzung für sportliche Veranstaltungen und Übungsbetrieb ist nur in besonderen Fällen möglich und muss von der Gemeindeverwaltung genehmigt werden.
- (4) Die alleinige Benutzung und Anmietung einzelner Räume und der Außenanlage (nur für Vereine) ist möglich. Die Außenbewirtschaftung ist bis 22:00 Uhr möglich. Ausnahmen sind auf Antrag möglich.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht für die Veranstalter nicht.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Bohrrainhalle und der Außenanlagen.
- (2) Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle und den Außenanlagen aufhalten. Mit der schriftlichen Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Bohrrainhalle wird vom Bürgermeisteramt verwaltet.
- (2) Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit des Bürgermeisteramts bzw. dessen Bevollmächtigten (z.B. Hausmeister). Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereichs und hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Das

Hausrecht übt die Gemeinde Eisingen, vertreten durch das Bürgermeisteramt bzw. dessen Bevollmächtigten aus. Dies beinhaltet das Recht, Anordnungen zu erteilen. Personen, die solchen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können sofort aus der Halle verwiesen werden.

- (3) Die Veranstalter unterwerfen sich den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen Anordnungen des Bürgermeisteramts bzw. dessen Bevollmächtigten. Im Zweifelsfalle und bei Unstimmigkeiten entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Das Bürgermeisteramt kann im Einzelfall für die Benutzung weitere Auflagen erteilen, insbesondere auch Sicherheitsleistungen verlangen.
- (5) Bei Veranstaltungen mit zu großer Lautstärke kann eine deutliche Reduzierung verlangt werden.
- (6) Bei bestimmten Veranstaltungen kann der Ausschank von Getränken in Gläsern, Krügen und Flaschen untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass hierdurch Schäden entstehen können.
- (7) Der Bürgermeister behält sich das Recht vor, jederzeit die Veranstaltungen zu Kontrollzwecken unentgeltlich zu besuchen oder einen Bevollmächtigten zu entsenden.

§ 4 Überlassung für Veranstaltungen

- (1) Zur Überlassung der Bohrrainhalle oder Teile davon soll ein schriftlicher Antrag rechtzeitig vor dem geplanten Veranstaltungstermin beim Bürgermeisteramt gestellt werden. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: Veranstalter, Art der Veranstaltung, Beginn, Dauer, vorgesehene Bewirtschaftungsart und Räumlichkeiten sowie Art der Bühnennutzung.
- (2) Das Vertragsverhältnis über die mietweise Überlassung der Bohrrainhalle bzw. einzelner Räume und deren Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Bestandteil des Vertrages ist die Benutzungsordnung sowie die in diesem Zusammenhang erlassenen weiteren Anordnungen. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Gemeinde unverbindlich.
- (3) Bei Terminüberschneidungen entscheidet das Bürgermeisteramt über die Hallenbelegung, wobei Vereine und Organisationen bevorzugt werden.
- (4) Die Gemeinde Eisingen behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung im Falle von höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten; sonstige unvorhergesehene, im öffentlichen Interesse liegenden Gründe) an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Dies gilt auch, wenn im Antrag zu § 4 Abs. I der Veranstalter falsche Angaben gemacht hat. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesem Fall nicht verpflichtet.
Die Mietsätze und Nebenkosten werden nach der öffentlich rechtlichen Gebührenordnung (Anlage 1) erhoben.

§ 5 Fälligkeit, Schuldner, Vorauszahlungen

- (1) Die entstandenen Gebühren und sonstige Kosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.
- (2) Schuldner ist der Veranstalter oder der Antragsteller, mehrere Personen haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gemeinde Eisingen ist berechtigt, Vorauszahlungen oder sonstige Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 6 Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Soweit zur Veranstaltung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen (z.B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis, Erlaubnis zur Abgabe von Speisen, GEMA etc.) erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren sind Sache des Veranstalters und von diesem unaufgefordert abzuführen.
- (2) Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich (insbesondere auch für die Einhaltung der Sperrzeit und der Jugendschutzbestimmungen).
- (3) Für jede Benutzung der Bohrrainhalle oder Teile davon hat der Veranstalter einen Verantwortlichen zu benennen.
- (4) Der Veranstalter muss nach Bedarf oder Auflage auf seine Kosten einen Ordnungs- bzw. Sanitätsdienst einrichten. Ist nach § 119 Versammlungsstättengesetz / -verordnung (VstättVO) eine Feuerwache erforderlich, so hat diese in Abstimmung mit dem Feuerwehrkommandanten der Gemeinde Eisingen zu erfolgen. Der Veranstalter muss sich mind. 2 Wochen vor der Veranstaltung mit dem Feuerwehrkommandanten bezüglich der Feuerwache in Verbindung setzen, sofern diese nach der VstättVO erforderlich ist.
- (5) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen unter Einhaltung der Bestuhlungspläne ist Sache des Veranstalters (Anlage 2). Die genehmigten Bestuhlungspläne (je nach Veranstaltung) sind verbindlich einzuhalten. Sofern eine andere Bestuhlung vorgesehen ist, muss dies unverzüglich mit dem Bürgermeisteramt abgestimmt werden. Der Bühnenaufbau ist grundsätzlich Sache der Gemeinde.
Nach Beendigung einer Veranstaltung muss der Veranstalter für den Abbau der Tische und Stühle und für die Reinigung (besenrein) sämtlicher benutzter Räume und der Außenanlage sorgen (siehe Reinigungsrichtlinien Anlage 3). Auf- und Abbau sowie Reinigung sind so vorzunehmen, dass die Halle am nächsten Morgen um 10:00 Uhr wieder genutzt werden kann. Die Küche ist so zu reinigen und an das Bürgermeisteramt bzw. den Bevollmächtigten zu übergeben, dass sie vom nächsten Benutzer ordnungsgemäß betrieben werden kann.

- (6) Bei Bedarf werden die notwendigen weiteren Inventargegenstände (Geschirr, Besteck, Kochtöpfe etc.) vom Bevollmächtigten an den Veranstalter übergeben. Sie sind nach dem Gebrauch in tadellos gereinigtem Zustand anhand der Inventarliste an den Bevollmächtigten zurückzugeben.
- (7) Aufbauten und Installation sowie die Ausschmückung und Dekoration der Halle und der Nebenräume sind nur mit besonderer Genehmigung gestattet. Dabei dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar oder nicht brennbar sind. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern o.ä. in der Halle ist strikt verboten. Alle Bauten und Installationen sind nach den anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.
- (8) Bei der Aufstellung und Benutzung von Licht-, Lautsprecheranlagen, Filmvorführgeräten und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräte jeder Art garantiert der Veranstalter deren Funktionstüchtigkeit und feuersicheren Zustand.
- (9) Die nach außen führenden Türen und Notausgänge dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen oder verstellt sein.
- (10) Der Veranstalter ist verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung für die Verkehrssicherheit der Zugangswege zu sorgen.
- (11) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass das **absolute Rauchverbot** (§ 1 Abs. 1) in allen Räumen eingehalten wird. Er hat während der Veranstaltung das Hausrecht und somit die Aufsichtspflicht.

§ 7 Benutzung der Räume und Einrichtungen

- (1) Die Räume und Einrichtungen werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Bürgermeisteramt oder dem Bevollmächtigten geltend macht. Dies gilt auch bei der direkten Übergabe von einem vorherigen Veranstalter. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Die Räume und Einrichtungen dürfen vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsvertrag genannten und genehmigten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Während den Veranstaltungen eingetretene Beschädigungen in oder an den Räumen und Einrichtungen sind dem Bürgermeisteramt unverzüglich zu melden. Sie werden in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige. Während der Veranstaltung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel, sind ebenfalls sofort zu melden.
- (4) Die Halle wird vom Veranstalter geöffnet und geschlossen. Die Schlüssel sind beim Bürgermeisteramt gegen eine Unterschrift abzuholen.
- (5) Das Mitbringen von Tieren jeglicher Art ist nicht gestattet (Ausnahme Tierschauen und -ausstellungen).

§ 8 Haftung, Beschädigungen

- (1) Der Aufenthalt in der Halle mit sämtlichen Nebenräumen und Außenanlagen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt analog für die auf dem Parkplatz vor der Halle abgestellten Fahrzeuge.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (3) Der Veranstalter haftet für die Beachtung aller in Frage kommenden allgemeinen oder für den Einzelfall sich ergebenden besonderen polizeilichen Vorschriften. Hierdurch entstehende Kosten können der Gemeinde nicht in Rechnung gestellt werden.

Eine Haftung aus der Überlassung der Halle mit sämtlichen Nebenräumen wird – mit Ausnahme der gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin – von der Gemeinde nicht übernommen. Sie übernimmt auch keinerlei Haftung für etwa abhanden gekommene oder beschädigte Garderobe und sonstige Gegenstände aller Art, einschließlich Wertgegenstände. Ferner wird die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit sie nicht auf den gesetzlichen Verpflichtungen als Hauseigentümerin beruhen, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache seitens der Gemeinde ausgeschlossen. Soweit die Gemeinde von dritten Personen für einen Schaden in Anspruch genommen wird, übernimmt der Veranstalter die Ersatzpflicht, es sei denn, es würde sich um einen Haftpflichtanspruch handeln, der die Gemeinde aufgrund ihrer gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin berührt. Die der Gemeinde durch die Abwehr von Ersatzansprüchen wegen solcher Schäden, die vom Benutzer / Veranstalter zu vertreten sind, entstehenden Kosten hat der Veranstalter der Gemeinde zu erstatten. Für Schäden am Gebäude, den technischen Einrichtungen und dem Inventar, die im Rahmen der Nutzung des Vertragsgegenstandes entstehen (einschließlich der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten), haftet der Veranstalter. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden. Auf ein Verschulden des Veranstalters kommt es dabei nicht an. Dem Veranstalter wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die Haftpflichtrisiken im vorstehend genannten Umfang abdeckt. Je nach Art der Veranstaltung kann vom Veranstalter der Abschluss und Nachweis einer solchen Haftpflichtversicherung gefordert werden.

- (4) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Eine davon abweichende Verfahrensweise ist nur in Absprache mit dem Bürgermeisteramt möglich.
Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Veranstalter den Schaden verursacht hat.
- (5) Die Besucherzahl ist bei allen Veranstaltungen auf die polizeilich zulässige Personenzahl, die sich aus dem Bestuhlungsplan ergibt, zu beschränken und muss

(z.B. anhand der Eintrittskarten) auf Verlangen jederzeit nachgewiesen werden können.

Ist keine Bestuhlung vorgesehen sind max. 350 Besucher zulässig. Der Veranstalter bzw. dessen gesetzlicher Vertreter trägt für die Einhaltung dieser Vorschrift die volle Verantwortung.

§ 9 Fundsachen

Fundsachen sind beim Fundamt der Gemeindeverwaltung abzuliefern.

§ 10 Kleiderablage

Die Kleiderablage wird vom jeweiligen Veranstalter auf eigene Gefahr betrieben.

§ 11 Ordnungsvorschriften

- (1) Räume, Einrichtungen, und Geräte des Gebäudes Bohrrainstraße 4 sind schonend zu behandeln. Das Stehen auf Stühlen und Tischen ist nicht erlaubt.
- (2) Die Anlagen für Heizung, Ton, Beleuchtung und Lüftung dürfen nur durch den Bevollmächtigten des Bürgermeisteramtes oder von ihm eingewiesene Personen bedient werden.
- (3) Firmenwerbung und Plakatanschläge im Innen- und Außenbereich bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisteramtes.

§ 12 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung können mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung geahndet werden.
- (2) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen im Rahmen von Veranstaltungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (3) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
- (4) Bei Nichteinhaltung des Rauchverbotes (§ 1 Abs. 1) wird dem Veranstalter ein Bußgeld auferlegt, das bis zu 100 % der Hallenmiete betragen kann. Im Wiederholungsfall ist mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung zu rechnen.

§ 13 Nutzungsgebühren, Nebenkosten

Für die Benutzung der Bohrrainhalle und deren Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach der öffentlich rechtlichen Gebührenordnung erhoben (Anlage 1).

§ 14 Ausfall bzw. Nichtdurchführung einer Veranstaltung

Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde Eisingen nicht zu vertretenden Grund eine vereinbarte Veranstaltung nicht durch, kann die Gemeinde für den entstandenen bzw. noch entstehenden Schaden Ersatz verlangen. Wird eine Veranstaltung später als 14 Tage vor dem geplanten Durchführungsdatum abgesagt, können die Grundbeträge für die Räume, Betriebseinrichtungen und die bereits ausgeführten Leistungen in Rechnung gestellt werden.

§ 15 Bewirtung

Die Bewirtung einer Veranstaltung ist Sache des Veranstalters.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Eisingen. Gerichtsstand ist Pforzheim.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung (Benutzungsordnung und Gebührenordnung) tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung (Benutzungsordnung und Gebührenordnung) vom 01.04.2004 außer Kraft.

Eisingen, 13.12.2012



Roland Bauer
Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der vorstehenden Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1

Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren für die Bohrrainhalle

Grundbeträge für:	Örtliche Vereine und Organisationen	Eisinger Bürger (innen)	Eisinger Gewerbebetriebe	Auswärtige Vereine und Organisationen	Auswärtige Gewerbebetriebe
Großer Saal	110,00 €	240,00 €	240,00 €	165,00 €	360,00 €
Kleiner Saal	45,00 €	100,00 €	100,00 €	67,50 €	150,00 €
Küche und Theke	60,00 €	150,00 €	150,00 €	90,00 €	225,00 €
Foyer und Theke	40,00 €	nur für örtliche Vereine und Organisationen mietbar			
Raum UG mit Küche	30,00 €	60,00 €	60,00 €	45,00 €	90,00 €
Mikroanlage	20,00 €	60,00 €	60,00 €	30,00 €	90,00 €
Außenanlage	60,00 €	120,00 €	120,00 €	90,00 €	180,00 €
Standortwechsel Bühne	50,00 €	nach Aufwand des Bauhofes			
Nutzung Bühnenkabinett	50,00 €	nach Aufwand des Bauhofes			
Stromkosten	nach tatsächlichem Verbrauch				
Wasserkosten	nach tatsächlichem Verbrauch				
Telefongebühren je Einheit	0,50 €	0,50 €	0,50 €	0,50 €	0,50 €

- Der festgelegte Bühnenstandort ist gegenüber der Küchentüre (Waldseite). Möchte ein Verein den Umbau der Bühne an einer anderen Stelle oder gar ganz abgebaut haben, so entstehen die o.g. Kosten.
Kleinere Umbauten an der Bühne vor Ort (eine Reihe entfernen oder dazu bauen) ist weiterhin kostenfrei.
Bei privaten Mietern wird der Bühnenumbau nach den tatsächlich entstandenen Bauhofstunden berechnet.
- Für örtliche Vereine ist ein Veranstaltungstag pro Kalenderjahr von der Erhebung der Benutzungsgebühren um 50 % ermäßigt.

- Im Preis ist je ein ½ Tag Auf- und Abbau beinhaltet.
- Jugendveranstaltungen werden wie normale Veranstaltungen des Vereins abgerechnet. Jugendübungsstunden sind wie bisher frei.
- Veranstaltungen von Kreisverbänden o.ä. müssen über einen ortsansässigen Verein angemeldet werden und werden über diesen Verein abgerechnet. Gibt es für einen Kreisverband keinen ortsansässigen Verein, dann entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.
- Für private Veranstaltungen werden außer dem Raum im UG alle Räume für folgende privaten Veranstaltungen vermietet: Runde Geburtstage ab 40 Jahre, Hochzeiten, Taufen, Konfirmationen, Kommunionen und Beerdigungen (keine Polterabende)
- Auswärtige Vereine, Organisationen und Gewerbebetriebe müssen eine Kaution in Höhe von 500,-- € in bar im Rathaus bei der zuständigen Stelle hinterlegen.

Für Trainingseinheiten bzw. Übungsstunden werden folgende Gebühren erhoben:

Für den großen Saal:	bis 2 Std.	7,00 €
	Bis 4 Std.	14,00 €
	mehr als 4 Std.	21,00 €
Für den kleinen Saal:	bis 2 Std.	6,00 €
	Bis 4 Std.	12,00 €
	mehr als 4 Std.	18,00 €
Für gr. und kl. Saal	bis 2 Std.	8,00 €
	Bis 4 Std.	16,00 €
	mehr als 4 Std.	24,00 €

Anlage 3

Richtlinien für die Reinigung der Bohrrainhalle

Während der Veranstaltung müssen starke Verschmutzungen (z.B. Auslaufen von Flüssigkeiten) sofort feucht (Parkett auf **keinen** Fall nass !!) aufgewischt werden.

Die Reinigung nach einer Veranstaltung muss wie folgt durchgeführt werden:

Der große Saal muss besenrein hinterlassen werden. Alle anderen Böden müssen nass gereinigt werden.

Die Tische sind feucht abzuwischen und die Stühle bei grober Verschmutzung abzubürsten bzw. abzusaugen.

Im Sanitärbereich hat der Veranstalter Verschmutzungen zu entfernen.

In Zweifelsfällen entscheidet der Bevollmächtigte oder das Bürgermeisteramt über die Art der Reinigung.

Wird die Küche benutzt, ist die Reinigung und das Aufräumen der Küche in jedem Fall Sache des Veranstalters. Die Einrichtungsgegenstände (Geschirr, Besteck, Kochtöpfe und Pfannen) sind gründlich zu reinigen. Die Arbeitsflächen, Herd, Backautomat, Kühlhaus und Wandplatten sind nass zu reinigen und trocken zu reiben.

Der Bevollmächtigte der Gemeinde kontrolliert die Sauberkeit der Räume und die Vollständigkeit Einrichtungsgegenstände. Falls eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde erforderlich ist, sind vom Veranstalter die vollen Kosten zu tragen.